

*** Verkehr in Leinengarnen und Leinenwaren.** Heute erscheint in der „Wiener Zeitung“ eine Verordnung des Handelsministers, mit welcher die mit der Ministerialverordnung vom 26. April vorigen Jahres für Leinengarne und Leinenwaren getroffenen Bestimmungen erweitert und Vorratserhebungen, Bearbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen, Aufhebung der Schlüsse sowie Anbotzwang verfügt werden. Über Leinengarne (Flachs-,

Berg- und Abfallgarn) roh, gebleicht oder gefärbt, einfach oder gezwirnt, Leinennähzwirn, Leinen- und Halbzeinstoffe, aus solchen Stoffen konfektionierte Artikel oder sonstige ganz oder teilweise aus Leinengarn hergestellte Artikel zu Verkaufszwecken besitzt oder gewerbsmäßig oder zu gemeinnützigen Zwecken erzeugt, veredelt, verarbeitet oder in Verwahrung hat, ist verpflichtet, die am 20. d. in seinem Betrieb (auch bei Heimarbeitern) oder seinen Lagerräumen befindlichen Mengen bis 31. Mai 1917 dem Kriegsverband der Leinenindustrie, Wien, I., Tuchlauben 13, auf den von ihm zu beziehenden Scheinen anzuzeigen. Wer im Besitze von direkten Lieferungsausträgen in den vorgenannten Gegenständen seitens einer militärischen Stelle ist, hat überdies jene Mengen bekanntzugeben, zu deren Lieferung er am 20. d. noch verpflichtet ist. Die nächste Vorratserhebung erfolgt mit dem 31. Juli als Stichtag und weiter alle zwei Monate. Für die Detailhändler ist für die nächsten zwei Monate eine besondere, in bestimmten Grenzen gehaltene Liberalisierung vorgesehen. Ueber Ansuchen betreffend die Freigabe aus den Beständen des Detailhandels, welche über diese generelle Freigabe hinausgehen, entscheidet nach den vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung gegebenen Weisungen der Kriegsverband der Leinenindustrie.